

# **Satzung der Stadt Hünfeld über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u.3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung in Hünfeld am 24.11.2021 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

## **§ 1 Verdienstausfall**

- (1) Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträte/Stadträtinnen, Ortsbeiratsmitglieder und andere ehrenamtlich Tätige (z.B. Mitglieder der Integrations-Kommission, Beauftragte des Magistrats oder des Bürgermeisters) erhalten zur Abgeltung ihres Verdienstausfalles auf Antrag eine Entschädigung.
- (2) Zu erstatten ist der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall, soweit dieser nicht von Dritten erstattet wird. Dies gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.  
Nachgewiesener Verdienstausfall wird grundsätzlich nur für Sitzungen gewährt, die vor 18.00 Uhr beginnen; ausgenommen hiervon sind nur die in einem abhängigen Arbeitsverhältnis stehenden ehrenamtlich Tätigen, deren regelmäßige Arbeitszeit aufgrund tarifvertraglicher Vereinbarungen regelmäßig oder ständig wiederkehrend (z. B. Schichtarbeiter) über 18.00 Uhr hinausgeht.

## **§ 2 Aufwandsentschädigung**

- (1) Ehrenamtlich Tätigen wird eine Aufwandsentschädigung gewährt, und zwar
  - a) einem/einer Stadtverordneten monatlich  
in Höhe von 20,00 €  
zuzüglich für die Bereitstellung von EDV-Geräten  
(PC, Laptop, Drucker, u.a.) 8,00 €
  - b) einem/einer ehrenamtlichen Stadtrat/  
Stadträtin monatlich in Höhe von 52,00 €  
zuzüglich für die Bereitstellung von EDV-Geräten  
(PC, Laptop, Drucker, u.a.) 8,00 €
  - c) einem/einer Ortsvorsteher/in monatlich  
ein Sockelbetrag von 60,00 €

und pro Hundert angefangenen Einwohnern	7,00 €
Für die Höhe der Aufwandsentschädigung ist die Einwohnerzahl (Hauptwohnsitz) maßgebend, die zu Beginn der jeweiligen Kommunalwahlperiode festgestellt wird.	
d) einem ehrenamtlichen bzw. ehrenamtlich tätigen Standesbeamten in Höhe von 50 Euro je Trauung.	
e) im Rahmen der ehrenamtlichen Betreuung	
1. eines städtischen Vereins- oder Bürgerhauses monatlich ein Sockelbetrag von	36,00 €
und pro Veranstaltung, wobei die unentgeltlichen Belegungen an einem Kalendertag als eine Veranstaltung gelten	5,00 €
2. des Jugendgästehauses ein Sockelbetrag von	36,00 €
und pro Belegungstag	5,00 €
3. der Jugend- und Vereinsräume im „Hotel Engel“ ein Sockelbetrag von	36,00 €
und pro Veranstaltung, wobei die unentgeltlichen Belegungen an einem Kalendertag als eine Veranstaltung gelten	5,00 €
(2) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs.1 erhöhen sich für	
a) den/die Stadtverordnetenvorsteher/in um monatlich	157,00 €
b) den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses um monatlich	8,00 €
des Bauausschusses um monatlich	8,00 €
des Rechnungsprüfungsausschusses um je Sitzung	20,00 €
c) Fraktionsvorsitzende um monatlich	79,00 €
zuzüglich je Fraktionsmitglied monatlich	2,00 €
Fraktionsvorsitzende von Kleinstfraktionen mit 2 Mitgliedern erhalten 50 % des Sockelbetrages, monatlich somit 37,50 Euro	
d) den/die Co-Vorsitzende/n der Integrations-Kommission um je Sitzung.	10,00 €

- (3) Für den Fall, dass der/die Stadtverordnetenvorsteher/in länger als vier Wochen zusammenhängend vertreten wird, erhält die Aufwandsentschädigung der/die beauftragte Stellvertreter/in. Dies gilt entsprechend für die Wahrnehmung der Aufgaben des hauptamtlichen Ersten Stadtrats/der Ersten Stadträtin durch ein anderes Magistratsmitglied.
- (4) Vertritt ein ehrenamtlicher Stadtrat/eine ehrenamtliche Stadträtin den Bürgermeister, so erhöht sich die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 um den zweifachen Betrag des Sitzungsgeldes gemäß § 3 Abs. 2 je Kalendertag der Vertretung.
- (5) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entsteht, sofern die Entschädigung monatlich gewährt wird, mit Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die Funktionen antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion scheiden.
- (6) Trifft eine der in Abs. 1, 2, 3 und 4 bezeichneten ehrenamtlichen Tätigkeiten mit einer anderen zusammen, für die ebenfalls Aufwandsentschädigung vorgesehen ist, so werden sie nebeneinander gewährt.
- (7) Mit der Aufwandsentschädigung zu Abs. 1 a) und b) sind die Kosten für die Beschaffung von Sitzungsunterlagen abgegolten.
- (8) Für den Fall, dass eine Fraktion mehrere Vorsitzende hat, entspricht die Aufwandsentschädigung aller Vorsitzenden in der Summe der Entschädigung nach Abs. 2 c). Die Fraktionen können hierbei entscheiden, ob die Aufwandsentschädigung in voller Höhe ein/e Fraktionsvorsitzende/r erhält oder ob diese und nach welchen Anteilen unter mehreren Fraktionsvorsitzenden aufgeteilt wird.

### **§ 3 Sitzungsgeld**

Es wird ein Sitzungsgeld je Sitzung gewährt:

- |   |         |
|---|---------|
| (1) einem/einer Stadtverordneten von  | 21,00 € |
| a) für Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung  |         |
| b) für Sitzungen der Ausschüsse bei stimmberechtigter Teilnahme oder als Minderheitenvertreter nach § 62 Abs. 4 Satz 2 HGO einschließlich des Stadtverordnetenvorstehers/der Stadtverordnetenvorsteherin und der Stellvertreter/innen |         |

- c) für Sitzungen der Kommissionen
  - d) für Sitzungen der von der Stadtverordnetenversammlung oder dem Magistrat bestellten Beiräte (z. B. Jugendbeirat)
  - e) für Sitzungen des Ältestenrates
  - f) für Sitzungen der Fraktionen unter Berücksichtigung von § 4
  - g) für sonstige Sitzungen/Veranstaltungen/Terminwahrnehmungen als offizielle/r Vertreter/in der Stadt Hünfeld, soweit ein Sitzungsgeld nicht von Dritten gezahlt wird.
- (2) einem ehrenamtlichen Stadtrat/einer ehrenamtlichen Stadträtin je Sitzung von 21,00 €
- a) für Sitzungen des Magistrats
  - b) für Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse
  - c) für Sitzungen der Kommissionen
  - d) für Sitzungen der von der Stadtverordnetenversammlung oder dem Magistrat bestellten Beiräte (z. B. Jugendbeirat)
  - e) für Sitzungen der Fraktionen unter Berücksichtigung von § 4
  - f) für sonstige Sitzungen/Veranstaltungen/Terminwahrnehmungen (z. B. Ortsbeiräte, Versammlungen, Ortstermine), sofern das jeweilige Magistratsmitglied an solchen Sitzungen/Veranstaltungen im Auftrag des Magistrats, des Bürgermeisters oder in der Funktion als Vorsitzende/r einer Kommission teilnimmt und ein Sitzungsgeld nicht von Dritten gezahlt wird.
- (3) sachkundigen Einwohnern in Kommissionen und den von der Stadtverordnetenversammlung oder dem Magistrat bestellten Beiräten je Sitzung von 21,00 €

(4) Mitgliedern der von der Stadtverordnetenversammlung oder dem Magistrat bestellten Beiräten, sofern nicht unter Abs. 1 bis 3 fallend  
je Sitzung von 21,00 €

(5) einem Ortsbeiratsmitglied je Sitzung des Ortsbeirates von 14,00 €

Den gleichen Betrag erhalten

- Schriftführer/innen, soweit sie nicht Mitglied des Ortsbeirates sind
- Stadtverordnete aus den jeweiligen Stadtteilen, die an den Sitzungen des Ortsbeirates teilnehmen.
- Ortsbeiratsmitglieder für sonstige Sitzungen, Veranstaltungen oder Terminwahrnehmungen (z. B. Versammlungen, Ortstermine, etc.) im Auftrag des Bürgermeisters, soweit ein Sitzungsgeld nicht von Dritten gezahlt wird.

(6) einem Schriftführer/einer Schriftführerin  
je Sitzung von 21,00 €  
in Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Ältestenrates, der Ausschüsse, des Magistrats, der Kommissionen, des Wahlausschusses und der Beiräte

(7) einer/einem zu Beratungen hinzugezogenen Sachverständigen, sofern die betreffende Person außerhalb von Dienst- oder Werkverträgen tätig ist, in Höhe von 20,00 Euro je Sitzung

(8) Beauftragten des Magistrats oder des Bürgermeisters in Wahrnehmung ihrer Funktion in Höhe von 21,00 Euro je Sitzung oder Veranstaltung, soweit ein Sitzungsgeld nicht von Dritten gezahlt wird.

(9) Bei Sitzungen oder Veranstaltungen von mehr als 5 Stunden verdoppeln sich die aufgeführten Sitzungsgelder.

(10) Die Regelungen in den Absätzen 1 bis 9 gelten analog für Abstimmungen über Telefon- oder Videokonferenzen außerhalb von Sitzungen mit der Maßgabe, dass diese Abstimmungen auf die in § 4 geregelte Höchstzahl angerechnet werden.

## **§ 4 Zahl der ersatzpflichtigen Sitzungen**

(1) Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 35 pro Jahr festgesetzt.  
Fraktionssitzungen sind gemäß § 27 Abs. 4 Satz 2 HGO auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppe).

- (2) Die Zahl der ersatzpflichtigen Ortsbeiratssitzungen wird auf 8 pro Jahr festgesetzt.

## **§ 5 Fahrtkostenersatz/Dienstreisen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrtkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge. Erstattungsfähige Fahrtkosten sind grundsätzlich die Kosten für die Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrtkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.
- (2) Bei Dienstreisen, die nicht im Zusammenhang mit einer ersatzpflichtigen Sitzung stehen, erhalten ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalls und Fahrtkosten. Weitere Reisekosten werden nach dem Hessischen Reisekostengesetz gewährt.

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die/der Stadtverordnetenvorsteher/in der Dienstreise vorher zugestimmt hat. Die/der Stadtverordnetenvorsteher/in entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anzurufen.

Dienstreisen von Mitgliedern des Magistrats werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.

Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gelten vorstehende Regelungen entsprechend. Die vorherige Zustimmung kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

## **§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist**

- (1) Die Ansprüche auf Entschädigungen nach dieser Satzung sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung oder Sitzungsgelder kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder Veranstaltung bzw. des Monats.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Hünfeld, 25.11.2021  
gez.  
Benjamin Tschesnok  
Bürgermeister